

# STATUTEN

## Name und Sitz

Art 1. Unter dem Namen Fasnachtsgesellschaft Sissach (FGS) bildet sich gemäss Artikel 60 - 79 ZGB ein Verein, der seinen Sitz in Sissach hat.

## Zweck

Art 2. Die FGS macht sich zur Aufgabe, die Tradition der guten Sissacher Fasnacht zu wahren und Bestrebungen in diesem Sinn zu unterstützen.

Art 3. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Vereinigung von Freunden der Sissacher Fasnacht zu einer Gemeinschaft, in deren Zusammenkünften alle Fragen der örtlichen Fasnacht besprochen werden sollen.
- b) Unterstützung der an die FGS angegliederten Gruppen.
- c) Durchführung des Sonntag-Nachmittagsumzuges.
- d) Durchführung des Morgenstreiches am Fasnachtsmontag.
- e) Durchführung der Chlurverbrennung am Fasnachtsdonnerstag.
- f) Organisation und Durchführung von weiteren Veranstaltungen.
- g) Herausgabe der Fasnachtszeitung "dr Glöggeliwaage".

## Haftung

Art 4 Die persönliche Haftbarkeit eines einzelnen Mitgliedes gegenüber Drittpersonen an von der FGS organisierten Anlässen übernimmt die von der Gesellschaft abgeschlossene Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen und besonderer Bedingungen der abgeschlossenen Versicherung.

Art 4b Unfall: Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

## Mitgliedschaft

Art.5 Als Mitglieder können alle Personen beiderlei Geschlechts, die sich für die Interessen der Fasnacht einsetzen wollen, aufgenommen werden.

Art. 6 Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied oder Gruppenchef mündlich oder schriftlich zu melden.

Art. 7 Ein Austritt ist jederzeit zulässig

Art.8 Mitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie haben ihren Jahresbeitrag bis und mit demjenigen Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags entscheidet die Generalversammlung

Mitglieder, die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ihren Beitrag nicht entrichten, werden nach erfolgloser Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art 9 Alle an den Versammlungen anwesenden mündigen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

## Organisation

Art.10 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (siehe Art. 11-13)
2. Die Vereinsversammlung (siehe Art. 14)
3. Der Vorstand (siehe Art. 18 + 19)
4. Die Gruppenchefversammlung (siehe Art 15)
5. Die Rechnungsrevisoren (siehe Art. 20)

Art.11 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe (ausg. Gruppenchefs) und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie kann sich mit Zweidrittelmehrheit jederzeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund die Abberufung rechtfertigt.

Art 12 Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Pro Vereinsjahr hat eine ordentliche Generalversammlung, nach Möglichkeit innert 2 Monaten nach der Fasnacht, stattzufinden. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung (mind. 10 Tage vorher) und durch Inserat in der Volksstimme von Basel-land, Sissach. Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht dem Vorstand zu. Die Traktanden sind in der Einberufung bekannt zugeben. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge sind bis spätestens 4 Wochen nach der Chlurverbrennung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste umfasst folgende Geschäfte:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 1. Appell                              | 5. Wahlen                            |
| 2. Protokoll                           | 6. Jahresbeitrag                     |
| 3. Jahresrechnung und Revisorenbericht | 7. Behandlung von Mitgliederanträgen |
| 4. Jahresbericht Präsident             | 8. Diversa                           |

Art. 13 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren ist mit einer Begründung zu versehen.

Art. 14 Die via Volksstimme einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Traktanden mind.: Jahresprogramm  
Santichlaus

Art. 15 Die Gruppenchefversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zweck der Versammlung ist die Absprache von Einzelheiten der Organisation von Anlässen, an denen Gruppen beteiligt sind. Die Gruppenchefsitzung ist beschlussfähig.

- Art. 16 Wo die Statuten nicht anders bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Art. 17 Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst, in offener Abstimmung. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los
- Art. 18a Der Vorstand besteht aus folgenden sieben Mitgliedern
- |                      |                      |                     |
|----------------------|----------------------|---------------------|
| 1. Präsident         | 2. Vizepräsident     | 3. Aktuar           |
| 4 Kassier            | 5. Materialverwalter | 6. Erster Beisitzer |
| 7. Zweiter Beisitzer |                      |                     |
- Art 18b Die Zahl der in den Vorstand wählbaren Mitglieder aus einer der angegliederten Gruppen ist auf maximal 2 beschränkt.
- Art 18c Aufgabenbereich gemäss Pflichtenheft des Vorstandes
- Art.19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten und Aktuar oder Kassier kollektiv geführt. Für das Finanzwesen zeichnen der Kassier mit dem Präsidenten oder dem Aktuar kollektiv. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr mit Wiederwählbarkeit.
- Art.20 Drei Revisoren (wovon einer als Ersatz), die nicht dem Vorstand angehören, haben die Jahresrechnung sowie die Materialbestände mindestens drei Tage vor der Generalversammlung zu prüfen und über den Befund der GV schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die gesamte Kassenführung und in die Materialbestände zu nehmen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre, wobei jeweils das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

### **Finanzielle Mittel**

- Art. 21 Verbindlichkeiten: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 22 Auszahlungen: Unterstützung an die FGS angegliederten Gruppen

### **Statutenrevisionen**

- Art. 23 Die vorstehenden Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden, sobald dies von Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit verlangt wird. Revisionsanträge können jedoch erst in der nächstfolgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

### **Auflösung des Vereins**

- Art 24 Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange 25 Mitglieder dagegen stimmen, Bei einer eventuellen Auflösung ist das Vermögen auf der Gemeindekanzlei Sissach zu deponieren, Bildet sich innert 5 Jahren ein neuer Verein mit der gleichen Zweckbestimmung wie der aufgelöste Verein, so kann er, sobald er sich gemäss Art. 60.-70 ZGB konstituiert hat, das Begehren um Aushändigung des Vermögens stellen. Bildet sich innert 5 Jahren kein neuer Verein, so ist das Vermögen des aufgelösten Vereins dem Altersheim Mühlmatt Sissach zu überweisen.

## **Schlussbestimmungen**

Art. 25 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. April 1996 angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Frühere Statuten und mit den heutigen Statuten in Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse sind damit ausser Kraft gesetzt.

Fasnachtsgesellschaft Sissach (FGS)

Im Jahre 1996

Signiert:

G. Will

Präsident

P. Wicki

Aktuar